

23. April 2024



VERWALTUNGSGERICHTHALLE

Aktenzeichen: 4 A 242/23 HAL

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn [REDACTED],

[REDACTED]

Kläger,

gegen

den **Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Bad Dürrenberg**, vertreten durch den Verbandsgeschäftsführer,
Thomas-Müntzer-Straße 11, 06231 Bad Dürrenberg,

Beklagter,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED],

[REDACTED]

- 289-2023 -

wege n

Abwasserbeseitigungsgebühren

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Halle durch den Richter am Verwaltungsgericht Ludwig als Einzelrichter auf die mündliche Verhandlung vom 19. April 2024 für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Kläger wendet sich gegen seine Heranziehung zu Schmutzwassergebühren für das Jahr 2022 durch den Beklagten.

Er ist Eigentümer des Grundstücks [REDACTED]. Mit Bescheid vom 25. Januar 2023 zog der Beklagte den Kläger zu Schmutzwassergebühren für das Jahr 2022 in Höhe von 573 Euro heran. Davon entfallen 144 Euro auf die Grundgebühr sowie 429 Euro auf die Verbrauchsgebühr. Letzterer legte der Beklagte einen Gebührensatz von 3,30 Euro/m³ sowie einen Verbrauch von 130 m³ zugrunde. Den dagegen erhobenen Widerspruch wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 11. Juli 2023 zurück.

Der Kläger hat am 10. August 2023 Klage erhoben. Zur Begründung macht er geltend, er wende sich gegen die Gebührenerhöhung und gehe davon aus, dass die zugrunde gelegte Kalkulation nicht ordnungsgemäß erfolgt sei. Der Beklagte habe fehlerhaft Kosten für spekulative Derivatgeschäfte in die Kalkulation eingestellt.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Beklagten vom 25. Januar 2023 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 11. Juli 2023 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er verweist zur Begründung auf das zwischen den Beteiligten ergangene rechtskräftige Urteil zum Gebührenjahr 2020.

Entscheidungsgründe:

Die Klage hat keinen Erfolg.

Der streitgegenständliche Gebührenbescheid des Beklagten ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung, VwGO).

Er findet seine rechtliche Grundlage in der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigung und

Niederschlagswassergebühren des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Bad Dürrenberg (ZWA) – Abwassergebührensatzung – vom 24. Juni 2020 (im Folgenden: AGS) (veröffentlicht im Amtsblatt für den ZWA Bad Dürrenberg vom 29. Juni 2020, S. 8), zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 19. Oktober 2021 (veröffentlicht im Amtsblatt für den ZWA Bad Dürrenberg vom 04. November 2021, S. 5). Nach den §§ 1 Abs. 4 Buchstabe a, 2 Sätze 1 und 6 AGS erhebt der Beklagte für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage Schmutzwasserverbrauchs- und Grundgebühren. Die Verbrauchsgebühr bemisst sich nach dem in § 3 AGS näher ausgestalteten sog. Frischwassermaßstab, die Grundgebühr gemäß § 5 Abs. 2 Ziffer 1. Sätze 2 und 3 AGS nach der maximalen Durchflussmenge des Wasserzählers. Die Verbrauchsgebühr beträgt 3,30 Euro/m³, die Grundgebühr bei einem Zähler der Größe Q 3/4 bzw. Qn 2,5 12 Euro/Monat (§ 5 Abs. 2 Ziffer 1 Sätze 1 und 3 AGS). Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht (§ 8 Satz 1 AGS). Gebührenschuldner ist nach § 6 Abs. 1 Satz 1 AGS u.a. der Eigentümer des Grundstücks, von dem aus die Leistung in Anspruch genommen wird.

Gegen diese Regelungen bestehen keine rechtlichen Bedenken. Insbesondere ist nichts dafür ersichtlich, dass die festgelegten Gebührensätze dem aus § 5 Abs. 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) folgenden Kostenüberschreitungsverbot nicht hinreichend Rechnung tragen. Nach dieser Vorschrift soll das Gebührenaufkommen die Kosten der jeweiligen Einrichtung decken, jedoch nicht überschreiten. Die Kosten sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln (§ 5 Abs. 2 KAG LSA). Die Kostenermittlung kann für einen Kalkulationszeitraum erfolgen, der drei Jahre nicht übersteigen soll (§ 5 Abs. 2b Satz 1 KAG LSA).

Die Kammer hat bereits in dem zwischen den Beteiligten auf die mündliche Verhandlung vom 20. März 2023 ergangenen rechtskräftigen Urteil (4 A 301/21 HAL) das Folgende entschieden:

„Die Gebührensätze entsprechen den in der Gebührenkalkulation [REDACTED] vom 23. Juni 2020 für den Kalkulationszeitraum 2020 bis 2022 ermittelten kostendeckenden Sätzen. Substantiierte Einwände gegen die Kalkulation hat der Kläger nicht erhoben. Soweit er geltend macht, die Kalkulation enthalte wohl die Kosten von Derivatgeschäften, die nach einem Erlass des Landesinnenministeriums nicht ansatzfähig seien, werden solche im Kalkulationszeitraum 2020 bis 2022 bereits nicht angesetzt. Vielmehr sind in der Kalkulation keine tatsächlichen Zinsen auf Fremdkapitalien berücksichtigt, sondern kalkulatorische Zinsen (vgl. S. 8, Ziffer 1.2.4.3 der Kalkulation). Zur Feststellung von Kostenüber- bzw. -unterdeckungen im Rahmen der Nachkalkulation für den Zeitraum 2017 bis 2019 wurden zudem Zinsen für die Zinssicherung aus spekulativen Derivatgeschäften nicht angesetzt. Vielmehr wurden die Zinsen zur Zinssicherung insoweit um einen spekulativen Anteil von 63 % im Jahr 2017, von 68 % im Jahr 2018 und von 71% im Jahr 2019 reduziert. Der spekulative Anteil wurde aus dem Verhältnis der Zinsen für die Kreditaufnahme insgesamt zu den Zinsen für die Kreditsicherung unter der Annahme ermittelt, dass bei einem größeren Anteil der Zinsen für die Zinssicherung auch der Anteil der darin enthaltenen spekulativen Elemente entsprechend steigt (vgl. S. 8, Ziffer 1.2.4.3 der Kalkulation). Substantiierte Einwände gegen diese Vorgehensweise hat der Kläger nicht erhoben und Fehler sind auch nicht offenkundig. Das gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass der Einsatz von

Zinsderivaten in kommunalen Körperschaften nicht schlechthin ausgeschlossen ist, sondern nur dann, wenn die Derivate Schwankungen des Zinses überproportional nachvollziehen, weil sie auf Gewinne spekulieren. Dagegen sind Derivate nach § 108 Abs. 5 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) genehmigungsfähig und auch gebührenrechtlich ansatzfähig, wenn sie zur Absicherung gegen unerwünschte Zinsentwicklungen eingesetzt werden (vgl. Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt vom 28. Februar 2019, Kriterien zur Beurteilung genehmigungspflichtiger Derivatgeschäfte, Juris).

Im Rahmen der Nachkalkulation wurden insofern für die Gebührenperiode 2017 bis 2019 Kostenüberdeckungen im Entsorgungsgebiet 1 in Höhe von insgesamt 435.944 Euro ermittelt, die zusammen mit den für das Entsorgungsgebiet 2 festgestellten Überdeckungen von insgesamt 1.809.233 Euro aufwandsmindernd in die Kalkulationsperiode 2020 bis 2022 eingestellt wurden. Es ist weder hinreichend dargetan noch sonst ersichtlich, dass die Überdeckungen fehlerhaft zu gering ermittelt worden sind. Vielmehr ist zu berücksichtigen, dass Zinsen für die Zinssicherung aus spekulativen Derivatgeschäften lediglich im Rahmen der Ermittlung der tatsächlichen Kosten für den Zeitraum 2017 bis 2019 (für das Entsorgungsgebiet 1) abgezogen, nicht dagegen aber auch die in der Vorauskalkulation 2017 bis 2019 ermittelten ansatzfähigen Kosten um diese Beträge bereinigt worden sind. Berücksichtigte man auch dies, was im Hinblick darauf erforderlich ist, dass die Kostenüber- und -unterdeckungen durch einen Vergleich der ansatzfähigen kalkulierten Kosten und Leistungsmengen mit den ansatzfähigen tatsächlichen Kosten und Leistungsmengen zu ermitteln sind, ergäbe sich für das Entsorgungsgebiet 1 eine deutlich geringere Kostenüberdeckung, wenn nicht gar eine Unterdeckung.

Im Übrigen legt der Kläger mit dem pauschalen Bestreiten der Richtigkeit der den Gebührensätzen zugrundeliegenden Kalkulation einen Fehler nicht dergestalt dar, dass weitere Ermittlungen von Amts wegen veranlasst sind. Insofern ist zu berücksichtigen, dass es nicht genügt, wenn eine Klagepartei ohne jegliche konkrete Belegung lediglich behauptet, der bestimmte Abgabesatz sei nicht ordnungsgemäß ermittelt worden. Zwar verlangt der Grundsatz der Amtsermittlung des § 86 VwGO, dass das Gericht alle vernünftigerweise zu Gebote stehenden Möglichkeiten zur Aufklärung des für seine Entscheidung maßgeblichen Sachverhalts ausschöpft, die geeignet erscheinen, die dafür erforderliche Überzeugung zu gewinnen. Diese Pflicht findet aber in der Mitwirkungspflicht der Beteiligten eine Grenze. Diese besteht nicht nur darin, dass das Gericht die Beteiligten zur Erforschung des Sachverhalts mit heranziehen kann, sondern auch und gerade darin, dass die Klägerseite die zur Begründung ihrer Rechtsbehelfe oder ihrer Einwendungen dienenden Tatsachen und Beweismittel nach § 82 Abs. 1 Satz 3 VwGO angeben soll. So lange sie dieser Pflicht nicht nachkommt, überprüfbare und einem Beweis zugängliche Tatsachen vorzutragen, braucht das Gericht der bloßen Möglichkeit eines fehlerhaft bestimmten Beitragsatzes nicht nachzugehen. Dass es für den Kläger nicht ganz einfach ist, die vom Beklagten ermittelten Gebührensätze auf ihre Richtigkeit zu überprüfen, entbindet ihn nicht davon, sich im Rahmen der ihm obliegenden Mitwirkungspflicht selbst durch Akteneinsicht sachkundig zu machen, notfalls mit Hilfe eines von ihm beauftragten Sachverständigen (zum Beitragsrecht BayVG, Urteil vom 29. April 2010 – 20 BV 09.2024 – Juris Rn. 61; siehe auch BVerwG, Beschluss vom 13. März 1992 – 4 B 39.92 – Juris Rn. 6;

Urteil vom 17. April 2002 – 9 CN 1.01 – Juris Rn. 44). Insoweit oblag es dem Kläger, beim Beklagten Akteneinsicht in die von ihm – über die bereits gewährte Einsicht in die zur Gerichtsakte gereichte Gebührenkalkulation [REDACTED] vom 23. Juni 2020 hinaus – für notwendig erachteten Bilanzen und Wirtschaftspläne für die Jahre 2011 bis 2020 zu nehmen. Anlass, diese ohne weiteres zur Gerichtsakte beizuziehen, bestand nicht. Insbesondere ist nichts dafür ersichtlich, dass der Beklagte dem Kläger die Einsicht in die Unterlagen nicht gewährt hätte, so er diese tatsächlich begehrt hätte.“

Daran ist auch im vorliegenden Verfahren festzuhalten.

Soweit sich der Kläger in der mündlichen Verhandlung auf ein Urteil des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (vom 09. Mai 2022 – 9 A 1019/20 – Juris) berufen und geltend gemacht hat, danach sei der – in der in der Gebührenkalkulation [REDACTED] vom 23. Juni 2020 für den Kalkulationszeitraum 2020 bis 2022 vorgenommene – gleichzeitige Ansatz einer kalkulatorischen Abschreibung des Anlagevermögens auf der Basis seines Wiederbeschaffungszeitwerts sowie einer kalkulatorischen Nominalverzinsung auf der Basis seines Anschaffungsrestwerts unzulässig, vermag sich dem die Kammer nicht anzuschließen. Die angeführte Entscheidung bezieht sich auf das nordrhein-westfälische Landesrecht und stellt unter anderem darauf ab, dass sich aus Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, deren Aussagegehalt über § 6 Abs. 1 Satz 4 KAG NRW – zumindest teilweise – auch unmittelbar Eingang in das Regelungssystem von § 6 KAG NRW gefunden habe, für die der Erhebung von Abwasserbeseitigungsgebühren vorgelagerte Gebührenkalkulation die Zielvorgabe entnehmen lasse, die zum stetigen bzw. nachhaltigen Betrieb der Einrichtung der Abwasserbeseitigung noch fehlenden erforderlichen Finanzmittel zu beschaffen, woraus sich eine Einschränkung des Kalkulationsspielraums beim Ansatz von Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen ergebe (vgl. OVG NRW, Urteil vom 09. Mai 2022 – 9 A 1019/20 – Juris Rn. 88 ff.). Dem ist für das Landesrecht Sachsen-Anhalts nicht zu folgen. § 5 KAG LSA enthält keine § 6 Abs. 1 Satz 4 KAG NRW entsprechende Verweisung und sieht in Abs. 2 und Abs. 2a Sätze 1 und 2 ausdrücklich vor, dass die Kosten der Einrichtung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln sind und zu den Kosten u.a. Zinsen auf Fremdkapitalien und eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Eigenkapitals sowie Abschreibungen gehören, die auch nach dem Wiederbeschaffungszeitwert erfolgen können. Damit ermöglicht diese Vorschrift eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals, unabhängig davon, ob Fremd- oder Eigenkapital aufgewandt wurde (vgl. im Einzelnen: Urteil der Kammer vom 05. März 2015 – 4 A 210/13 HAL – Juris Rn. 16), sowie Abschreibungen nach dem Wiederbeschaffungszeitwert. Es ist nichts dafür ersichtlich, dass der Landesgesetzgeber das Nebeneinander von Abschreibungen nach dem Wiederbeschaffungszeitwert und eine kalkulatorische Verzinsung des aufgewandten Kapitals hat ausschließen wollen.

Sonstige neue substantiierte Einwände gegen die streitbefangene Gebührenkalkulation hat der Kläger nicht erhoben. Sein Verweis in der mündlichen Verhandlung auf die geringe Preissteigerung im Rahmen der Kalkulation für den nachfolgenden Kalkulationszeitraum ist für den vorliegenden Zeitraum nicht von Belang.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11, 711 der Zivilprozessordnung (ZPO).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist die Berufung an das Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn sie von dem Obergerverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich zu beantragen. Der Zulassungsantrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, einzureichen.

Vor dem Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies betrifft auch die Einreichung des Zulassungsantrages und seiner Begründung.

Als Prozessbevollmächtigte vor dem Obergerverwaltungsgericht sind zugelassen:

1. Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt haben,
2. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Diplom-Juristen aus dem Beitrittsgebiet im Sinne des § 5 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder Diplom-Juristen aus dem Beitrittsgebiet im zuvor genannten Sinn anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse als Prozessbevollmächtigte vertreten lassen,
3. in Abgabeangelegenheiten sowie in Angelegenheiten finanzieller Hilfeleistungen im Rahmen staatlicher Hilfsprogramme zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie, wenn und soweit diese Hilfsprogramme eine Einbeziehung der Genannten als prüfende Dritte vorsehen, auch Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinne des § 3 Nr. 3 a des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinne des § 3 Nr. 2 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinne des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln,
4. berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,
5. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,

6. in Angelegenheiten der Kriegsofferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten auch Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsgesetz oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten,

7. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nummern 5 und 6 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter. Ein Beteiligter, der nach den Nummern 1 und 3 bis 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Bei dem Verwaltungsgericht Halle und bei dem Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt können in allen Verfahrensarten auch elektronische Dokumente nach Maßgabe von § 55a VwGO und der nach § 55a Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 Nr. 3 VwGO erlassenen Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) eingereicht werden.

Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument nach den vorgenannten Regelungen zu übermitteln. Gleiches gilt für die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Ludwig

Beschluss

Der Streitwert wird gemäß § 52 Abs. 3 Satz 1 des Gerichtskostengesetzes (GKG) auf 573 Euro festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen; § 129 a ZPO gilt entsprechend. Anträge und Erklärungen können ohne Mitwirkung eines Bevollmächtigten abgegeben werden.

Bei dem Verwaltungsgericht Halle und bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt können in allen Verfahrensarten auch elektronische Dokumente nach Maßgabe von § 55a VwGO (in der Fassung des Gesetzes vom 10. Oktober 2013, BGBl. I S. 3786) und der nach § 55a Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 Nr. 3 VwGO erlassenen und zum 1. Januar 2018 in Kraft getretenen Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) eingereicht werden.

Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument nach den vorgenannten Regelungen zu übermitteln. Gleiches gilt für die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Ludwig

Beglaubigt:

Halle, den 23.04.2024

(elektronisch signiert)

Woldmann, M., Justizsekretärin

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

